

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
1	Regierungspräsidium Freiburg Referat 83 Waldpolitik und Körperschafts- forstdirektion 06.11.2023 am 19.01.2024 eingegangen	Im Teilbereich 1.2 Bereich Bebauungsplan PV-Anlage Waldmattensee im Stadtteil Kippenheimweiler wird an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs Wald überplant, der sich am Ufer befindet. Eine Überplanung von Wald und damit eine Umwandlung in eine andere Flächennutzungsart macht eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erforderlich. Diese kann von der höheren Forstbehörde jedoch nicht in Aussicht gestellt werden, da die hierfür notwendigen forstfachlichen/rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Überplanung der Waldflächen kann vermieden werden, indem die Grenze des Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans an die Uferlinie verschoben wird. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der höheren Forstbehörde zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage Waldmattensee“ vom 27.10.2023.	Der Geltungsbereich wird entsprechend am westlichen Rand angepasst. Dadurch wird keine Waldfläche überplant und eine Waldumwandlung nach § 10 LWaldG ist nicht erforderlich.
2	Regionalverband Südlicher Ober- rhein 07.11.2023	Verweis auf Stellungnahme vom 30.10.2023 zum B-Plan PV-Anlage Waldmattensee Das Vorhaben zur Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Waldmattensee wird begrüßt. Wir geben jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt zu bedenken, dass die Möglichkeiten des Kiesabbaus nicht eingeschränkt werden dürfen und dass eventuelle Baubereiche für die Trafo- und Übergabestation den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen dürfen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen ansonsten keine Einwendungen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Trafostation ist als schwimmende Anlage auf dem Waldmattensee geplant. Die bestehende Übergabestation wird lediglich erneuert. Den Zielen der Raumordnung stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplans keinesfalls entgegen. Der Betreiber des Kieswerks ist ebenfalls Betreiber der Photovoltaikanlage. Die Belange des Kiesabbaus stehen klar im Vordergrund.

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

10.04.2024

[illegible]

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
5	IHK Südlicher Oberrhein 23.11.2023	Analog zur IHK-Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren vom 17.11.23 wird die vorliegende, ebenfalls erforderliche FNP-Änderung zu diesem Bereich begrüßt. Die Darstellung als Sonderbaufläche (bzw. Sondergebiet?) Kiesabbau und Schwimmende Photovoltaik südlich des Badebereichs über die gesamte Seefläche würde zukünftig eine Erweiterung der PV-Anlage ermöglichen. Auch dies wird begrüßt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
6	Regierungspräsi- dium Stuttgart Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit Außenstelle Frei- burg 27.11.2023	Das Plangebiet befindet sich ca. 6 km südlich des Bezugspunktes des SLP/SFH Lahr, innerhalb dessen Bauschutzbereiches und nahezu im direkten An-/Abflugbereich des Flugplatzes. Da es sich um eine sog. schwimmende Photovoltaikanlage handelt, stellt die Höhe der baulichen Anlage sicherlich kein Problem dar. Bereits jetzt regen wir jedoch an, dass eine Blendwirkung für den Flugverkehr ausgeschlossen sein muss. Ggfs. ist dies durch ein Blendgutachten zu belegen.	Die Photovoltaikzellen sind gemäß dem Stand der Technik blendarm auszuführen. Im Zweifel muss im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens ein Blendgutachten vorgelegt werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können hierzu keine Regelungen getroffen werden.
7	Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG 30.11.2023	Die Stellungnahme vom 31.10.2023 zum entsprechenden Bebauungsplan gilt uneingeschränkt weiter. Stellungnahme zum Bebauungsplan PV-Anlage Waldmattensee vom 31.10.2023: Entsprechend dem Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung, wird der Netzverknüpfungspunkt in die kundeneigenen Trafostation „Vogel-Bau Übergabe“ gelegt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
8	NABU-Gruppe Lahr 29.11.2023	Die aus Sicht des Naturschutzes zu berücksichtigenden Punkte wurden parallel in der Stellungnahme des NABU zum Bebauungsplan dargelegt. Sie gelten bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ebenso.	Kenntnisnahme.

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
		Stellungnahme zum Bebauungsplan PV-Anlage Waldmattensee vom 27.11.2023: Grundsätzliche Beurteilung des Projekts Der NABU steht dem Projekt Floating-PV-Anlage Waldmattensee grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, weil mit der geplanten Erzeugung von Strom durch regenerative Energien ein Beitrag zur Energiewende geleistet wird. Jede einzelne Anlage, die Strom erzeugt, ohne auf fossile Brennstoffe zurückzugreifen, ist im Hinblick auf die Klimaerwärmung wichtig. Außerdem stellt sich bei einer schwimmenden Anlage das Thema „Verbrauch an Landfläche“ nicht. Das Projekt kann vom NABU auch deshalb grundsätzlich befürwortet werden, weil es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer, einen Baggersee mit aktiver Auskiesung, handelt. Natürliche und naturnahe Gewässer sind nach Auffassung des NABU von schwimmenden PV-Modulen freizuhalten. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Da in Deutschland erst relativ wenige Floating-PV-Anlagen errichtet wurden, liegen nach dem Kenntnisstand des NABU nur wenig Studien und Erkenntnisse über die Folgen schwimmender PV-Module für die Gewässerökologie und für wassergebundene Arten vor. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Fauna und Flora des Waldmattensees noch nicht abschätzbar. Deshalb ist vor der Genehmigung der Anlage aus Sicht des Naturschutzes eine umfassende aktuelle Bestandserhebung von potentiell betroffenen Artengruppen unbedingt erforderlich. Dies gilt besonders für: - Wasservögel - Fledermäuse - Fische	Kenntnisnahme. Es ist gesetzlich verboten, schwimmende Photovoltaikanlagen auf natürlichen Gewässern einzurichten. Der Untersuchungsumfang wurde im Januar 2024 mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Basis einer Ausarbeitung des Ing.-Büros Dörr (Auflistung der vorliegenden Untersuchungen, geplanten Untersuchungen und Prognose zu den Auswirkungen der Errichtung der Anlage) verbindlich abgestimmt. Der NABU wurde per Mail vom 22.01.2024 dazu beteiligt. Am 11.03.2024 ist hierzu eine Rückmeldung eingegangen. Entsprechend wurde das mit der UNB und dem NABU

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
		- Wirbellose Weiterhin ist nach Installation der Anlage ein mindestens fünfjähriges Monitoring notwendig, mit dem insbesondere folgende Fragen geklärt werden müssen: - Ist es durch die PV-Module zu einer Beeinträchtigung der Wasservögel auf dem See gekommen? Hat die Population abgenommen? Arten mit Nahrungssuche unter Wasser müssen besonders berücksichtigt werden! - Welche Veränderungen von Wassertemperatur, Verdunstung und Zirkulation haben sich durch die PV-Anlage ergeben und wie sind die Auswirkungen auf die im und auf dem See lebenden Arten? Wie hat sich der Bestand an Fischen, Muscheln etc. entwickelt? - Welche Auswirkungen haben die Module auf das Jagd- und Trinkverhalten der Fledermäuse über dem See? Verringert sich die Zahl der jagenden Fledermäuse, z.B. durch akustische Irritationen, die durch die Floating-PV-Module ausgelöst werden könnten? In der Genehmigung des Bebauungsplans muss festgeschrieben werden, dass ein Monitoring notwendig ist und dass aufgrund der Ergebnisse des Monitorings nachträglich Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden können, sofern sich tatsächlich negative Auswirkungen der PV-Module für die Fauna auf und im See nachweisen lassen. Bis zum Abschluss des Monitorings liegen sicherlich auch mehr Ergebnisse von Untersuchungen im Hinblick auf mögliche negative	Lahr abgestimmte Untersuchungsprogramm abgearbeitet und im Umweltbericht ausführlich dokumentiert. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird ein dreijähriges Monitoring festgesetzt. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können hierzu keine Regelungen getroffen werden. Kenntnisnahme.

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
		Auswirkungen von Floating-PV-Anlagen auf Gewässern vor, die in die Beurteilung der Situation auf dem Waldmattensee einbezogen werden können.	
9	LRA Ortenaukreis Amt für Landwirtschaft 05.12.2023	Der wirksame Flächennutzungsplan (1998) stellt für diesen Bereich die Ausdehnung des Baggersees zu diesem Zeitpunkt und die geplante Erweiterung in Richtung Süden dar. Inzwischen hat die genehmigte Abbauerweiterung und damit die Seeausdehnung die Gemarkungsgrenze zu Kippenheim erreicht. Die zu ändernde Flächendarstellung umfasst somit die tatsächliche Ausdehnung des Baggersees in Richtung Süden. Der nördliche Teil des Sees (Badebereich) ist von der zu ändernden Darstellung nicht betroffen. Der Baggersee hat aktuell eine Größe von ca. 24,6 ha und wird zukünftig in Richtung Süden erweitert. Die Größe der geplanten PV-Anlage auf der Seefläche beträgt ca. 3,9 ha und wird auf dem mittleren Teil der Seefläche errichtet. Die Darstellung als Sondergebiet Kiesabbau und Schwimmende Photovoltaik südlich des Badebereichs über die gesamte Seefläche ermöglicht zukünftig eine Erweiterung der PV-Anlage. Von insgesamt 23,7 ha sind 6,6 ha landwirtschaftliche Fläche betroffen, neben 5,6 ha geplanter Abgrabung und 11,5 ha Wasserfläche. Am 18.05.22 hat das Amt für Landwirtschaft zu den Planungen Stellung genommen. Von der Fortführung des Kiesabbaus sind 6,6 ha Ackerflächen der Vorrangflur betroffen. Auf dieser Fläche können durchschnittlich ca. 54 Tonnen Körnerleguminosen, Körnermais oder Getreide jährlich geerntet werden. Diese guten und ackerfähigen Böden sind laut Regionalplan 2016 (3.0.2 + Begründung) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben	Kenntnisnahme. Die Süderweiterung des Sees (Erweiterung der Abbau-Konzession) ist nicht Gegenstand des vorliegenden planungsrechtlichen Verfahrens. Kenntnisnahme.

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
		für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbau- würdige Flächen dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.9 + Begründung). Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere deshalb als gravierend einzustufen, da in den letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen. Als Ursache der Verluste ist vor allem eine starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben zu nennen. Wir bedauern, dass mit der Erweiterung des Kiesabbaus im Waldmattensee weitere Flächen verloren gehen. Eine Existenzgefährdung der Bewirtschafter der Flächen konnte bisher nicht festgestellt werden. Jedoch wird jeder Flächenverlust deren Betriebe schwächen. Bei Bedarf sind den Bewirtschaftern möglichst gleichwertige Ersatzflächen zuzuweisen. Uns ist bewusst, dass im Regionalplan der Kiesabbau vorgesehen ist, landwirtschaftliche Belange zum Flächenverlust werden zurückgestellt. Bei der geplanten Süderweiterung, welche hier nicht Gegenstand ist, gehen weitere Flächen der Vorrangflur verloren. Wir weisen schon heute darauf hin, dass Zerschneidung und unwirtschaftliche Verkleinerung von Flurstücken ausgeschlossen werden sollte. Wir regen hiermit an die geplante Süderweiterung anzupassen und sich wenn möglich an bestehenden Flurstücksgrenzen zu orientieren. Die Zuwegung der landwirtschaftlichen Flächen muss darüber hinaus gewährleistet bleiben.	Die Süderweiterung des Sees (Erweiterung der Abbau-Konzession) ist nicht Gegenstand des vorliegenden planungsrechtlichen Verfahrens. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird lediglich ein ausreichender Baubereich festgesetzt, der nach der Süderweiterung eine Vergrößerung der PV-Anlage zulässt (auf dann 15 % der neuen, vergrößerten Seefläche).

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
		Umweltbericht / Scoping Hinsichtlich des Untersuchungsbereichs und des Untersuchungsumfangs im Rahmen des Umweltberichtes / Scoping ergibt sich Folgendes: Im Rahmen der Umweltprüfung sind bei den Umweltbelangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Belange der Landwirtschaft nicht aufgeführt. Allerdings sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) die Belange der Land- und Forstwirtschaft insbesondere zu berücksichtigen. Außerdem schreibt § 1 a Abs. 2 BauGB den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt und einer anderen Nutzung zugeführt werden. Hinsichtlich der Untersuchungsmethode und des Untersuchungsumfangs ergibt sich für das Schutzgut „Boden“ Folgendes: - Der Aspekt eines Verlustes wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche zur Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe muss mit in die Untersuchung und Bewertung einfließen. - Sollte zur Kompensation der Vorhaben bzw. der Eingriffe die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig sein, weisen wir darauf hin, dass durch sinnvolle Lenkung des Ausgleichs eine weitere Inanspruchnahme oder ein weiterer Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen dringend zu vermeiden ist. Hierunter fallen sowohl eine Extensivierung von Flächen als auch Umwandlungen in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung. - Für die Landwirtschaft verträgliche Kompensationsmaßnahmen sind Waldaufwertungen durch Umwandlung, Kalkungen im Wald	Kenntnisnahme. Auf der Änderungsfläche (Baggersee) ist keine landwirtschaftliche Fläche (mehr) vorhanden. Das Schutzgebiet Boden ist nicht betroffen. Kompensationsmaßnahmen werden nicht notwendig.

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
		oder flächensparende Gewässerrenaturierungen. Darüber hinaus sind Ausgleichsmaßnahmen in den zahlreichen im Ortenaukreis ausgewiesenen Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebieten zu befürworten. Aus unserer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen.	Kenntnisnahme.
10	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Umweltschutz 05.12.2023	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur geplanten 10. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Die naturschutzrechtlichen Belange werden in den parallel aufgestellten Bebauungsplänen (SPORT-KITA) sowie „PV-Anlage Waldmattensee“ entsprechend berücksichtigt.	Kenntnisnahme.
11	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz 05.12.2023	Fachtechnische Beurteilung Negative Auswirkungen auf Gewässer oder Überschwemmungsgebiete sind nicht erkennbar. Es bestehen keine wesentlichen Bedenken. Hinweise - Starkregen / Gewässerrandstreifen Im vorgegebenen Betrachtungsgebiet, insbes. im Bereich Bebauungsplan SPORT-KITA wäre eine Starkregenrisikobetrachtung gemäß Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ und den darin vorgegebenen methodischen Standards sinnvoll. Weiter weisen wir darauf hin, dass bei allen Vorhaben grundsätzlich die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten sind.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
		II. Grundwasserschutz Fachtechnische Beurteilung Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen die geplanten Nutzungen innerhalb der Flächennutzungsplan-Änderungsbereiche „Bebauungsplan SPORT-KITA“, „Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTEN-SEE“ sowie „Bebauungsplan PV - FLUGBETRIEBSFLÄCHE“ keine Bedenken. Hinweise Wie verweisen auf unsere bisherigen fachlichen Stellungnahmen zu den im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplänen (insbesondere zum Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE). III. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung Sachstand Den vorgelegten Antragsunterlagen sind – sofern entwässerungstechnische Belange tatsächlich betroffen sind - verfahrensbedingt noch keine Angaben zur bestehenden bzw. beabsichtigten Entwässerungskonzeption zu entnehmen. Fachtechnische Beurteilung Grundsätzlich gehen wir im Einzelnen davon aus, dass im Rahmen von noch zuführenden Bebauungsplanverfahren die entsprechenden Hinweise und Vorgaben unseres Merkblattes „Bebauungsplan“ sowie das allgemein gültige Regelwerk der Abwassertechnik – sofern entwässerungstechnische Belange tatsächlich betroffen sind - ausreichend berücksichtigt werden. IV. Altlasten Sachstand Im Bereich der Planungsgebiete für die Bereiche „Bebauungsplan SPORT-KITA“ und „Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE“	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
		liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten / Altlastverdachtsflächen vor. V. Hinsichtlich der Themen "Wasserversorgung" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen / Anmerkungen erforderlich. B) Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter: Allgemeiner Hinweis Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt. Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren. Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Oberflächengewässer“, „Grundwasser“ und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend. Hinweis Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
12	Deutsche Bahn AG 08.12.2023	Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Kenntnisnahme.
13	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 18.12.2023	Stellungnahme Referat 21 als höhere Raumordnungsbehörde Bereich Bebauungsplan PV-Anlage Waldmattensee Unter der Voraussetzung, dass der Kiesabbau in diesem Bereich nicht beeinträchtigt wird, wird die Planung und deren Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien aus raumordnerischer Sicht begrüßt. Stellungnahme Abt. 8 als höhere Forstbehörde Die Stellungnahme der höheren Forstbehörde wurde Ihnen mit Datum vom 06.11.2023 bereits zugesandt. Stellungnahme Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Die Stellungnahme der Abteilung 9 wird Ihnen in gesonderter Email übermittelt. Stellungnahme der Referate 54.1 - 54.4 (Industriereferate) aus Sicht der Referate 54.1 bis 54.4 bestehen zu o.g. Planung keine Bedenken. Von den übrigen Fachreferaten des Regierungspräsidiums Freiburg wurden Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
14	Regierungs- präsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 20.11.2023	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
		Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Grundwasser Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94, Landeshydrogeologie und -geothermie und es sind derzeit auch keine geplant. Im Bereich der Planfläche 1.2 liegt ein Baggersee. Zur Erweiterung des Baggersees wurden bereits hydrogeologische Stellungnahmen erstellt. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

10. Änderung des Flächennutzungsplans

10.04.2024

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Frühzeitige Beteiligung vom 6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung
		Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	

Dipl.-Ing. Stefan Löhr
Leiter des Stadtplanungsamtes